

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Festlegung einer Sperrzone II zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen; Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone und Widerruf der Allgemeinverordnung vom 17.04.2026

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 ff. der VO (EU) 2020/687, Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b, Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 und, § 14d der SchwPestV wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I. Widerruf der Allgemeinverordnung vom 17.04.2026

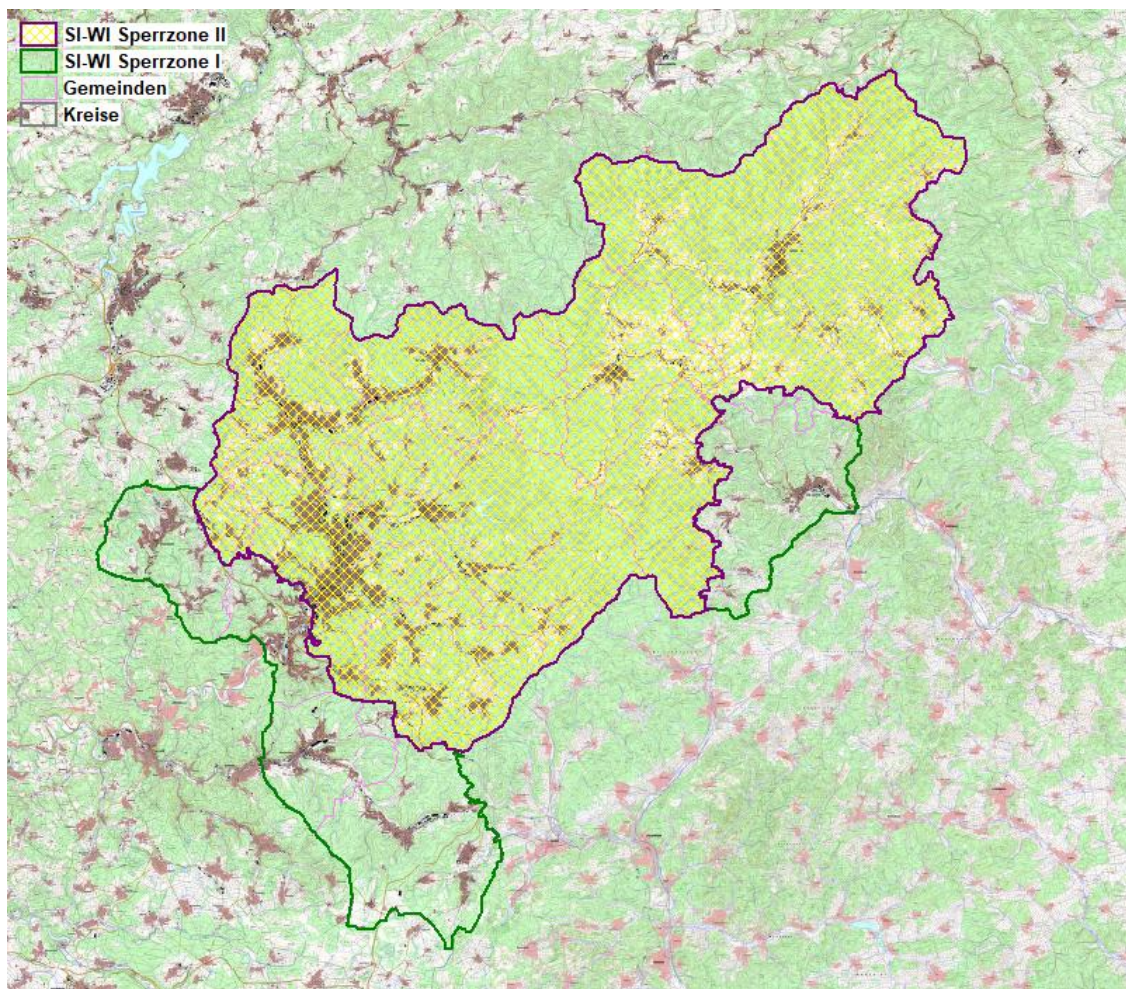
Meine Allgemeinverordnung vom 17.04.2026 wird hiermit widerrufen.

II. Anordnung Errichtung Sperrzone II

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird die Sperrzone II festgelegt.

III. Gebietsfestlegung Sperrzone II

Die Abgrenzung der Sperrzone II ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierte Fläche dargestellt:



Folgender Link enthält eine interaktive Karte der gesamten Gebietskulisse (Sperrzonen SI, OE, HSK und Hessen <https://www.siegen-wittgenstein.de>) mit Suchfunktion (Anleitung zur Suchfunktion auf der Homepage <https://www.siegen-wittgenstein.de>: [Interaktive Karte \(Sperrzone II Si-Wi](#)

IV. Anordnungen der Maßnahmen in der Sperrzone II

Gleichzeitig ordne ich für die Sperrzone II Folgendes an:

- a) für Jagdausübungsberechtigte
- b) für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs)
- c) für alle Personen

a) Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnung
1.	<p>Die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).</p> <p>Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Schwarzwild werde ich von Amts wegen unter Berücksichtigung seuchenrechtlicher Erwägungen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erteilen.</p> <p>Weitere Ausnahmen können bei mir beantragt werden oder werden von mir von Amts wegen erteilt.</p> <p>Hinweis: Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Jagd in der Sperrzone II, die aufgrund Ziffer III. Nr. 1. meiner widerrufenen Allgemeinverfügung vom 09.07.2025 und Ziffer IV. Nr. 1. meinen widerrufenen Allgemeinverfügungen vom 02.03.2026 und 17.04.2026 erteilt wurden, gelten weiter fort.</p> <p><i>(Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV)</i></p>
2.	<p>Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p>Die Anzeige des Fundes ist zu richten an wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de; Info: Homepage www.siegen-wittgenstein.de</p> <p><i>(Art. 63 Abs. 2 und 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) SchwPestV)</i></p>
3.	<p>Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone II ist untersagt.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 48 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>

Nr.	Anordnung
4.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, sind untersagt.</p> <p>Der Transport des Aufbruches sowie des Tierkörpers zu den von mir bestimmten Stellen ist hiervon ausgenommen.</p> <p>Eine Ausnahme stellt das Verbringen zu und das Beseitigen in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 durch meine Behörde oder von meiner Behörde beauftragten Personen nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 dar. Weitere Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 49 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
5.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Ausfuhr und das Transportieren innerhalb dieser Sperrzone II und aus dieser heraus von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, sowie des Tierkörpers, die in der Sperrzone II erlegt worden sind, ist untersagt.</p> <p>Bei <u>negativ</u> auf das ASP-Virus getesteten Wildschweinen gelten Verbringungen des oben genannten frischen Wildschweinfleisches, der Wildschweinfleischerzeugnissen sowie des Tierkörpers grundsätzlich <u>innerhalb</u> der Sperrzone II als gestattet, wenn diese im Rahmen des privaten häuslichen Gebrauches geschehen.</p> <p>Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass der Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbutel muss mit der Nummer der Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z.B. Plastiksack) sein.</p> <p><i>(Art. 49 und Art. 52 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
6.	<p>Gem. Nr. 1 erlegte oder gem. Nr. 2 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>
7.	<p>Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)</i></p>
8.	<p>Die Jagdausübung auf oder die Durchführung der letalen Entnahme von Wildschweinen, durch von mir beauftragte Personen, ist durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden.</p> <p><i>(Art. 65 Buchst. b der Verordnung (EU) 2020/687)</i></p>

b) Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs):

Nr.	Anordnung
9.	<p>Schweinehalter haben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen fortzuführen, b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, c) sämtliche Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen, in Berührung kommen können. Freiland- und Auslaufhaltungen sowie Gatterhaltung sind untersagt, d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren, e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte sind einzurichten (Hinweis: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird.), f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen. <p>Hinweis: Anzeigen sind zu richten an veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de</p> <p><i>(§ 14d Abs. 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5 und Nr.6 der SchwPestV i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687)</i></p>
10.	<p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a und Art. 65 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV)</i></p>
11.	<p>Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2020/687, i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV)</i></p>
12.	<p>Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (vor dem 26.11.2025) gewonnen</p>

Nr.	Anordnung
	<p>wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)</i></p> <p>Getreide und weitere Feldfrüchte, die in der Sperrzone II gewonnen worden sind, können verwertet werden, wenn diese mindestens 30 Tage vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687)</i></p>
13.	<p>Das Verbringen oder die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
14.	<p>Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Sperrzone II gelegen ist, nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>
15.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer Sperrzone II gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Art. 10 Abs. 1, 3 i.V.m. Art. 34; Art. 11 i.V.m. Art. 38, Art. 39; Art. 12 Abs. 1, Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594)</i></p>

c) Für alle Personen:

Nr.	Anordnung
16.	<p>Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Siegen-Wittgenstein oder von ihm beauftragte Personen durchgeführten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i></p>
17.	<p>Für das gesamte Gebiet (außerhalb von bebauten Ortsgebieten) der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.</p> <p>Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaver-suchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz und brauchbare Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.</p> <p>Des Weiteren können Ausnahmen durch das Veterinäramt zugelassen werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 7 SchwPestV)</i></p>

Nr.	Anordnung
18.	<p>Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)</i></p>
19.	<p>Entlang der unter Ziffer III. dargestellten Grenze der Sperrzone II auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein, in einem Korridor von zwei Kilometern von der Grenze der Sperrzone II aus betrachtet in Richtung Kerngebiet, haben die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten und sonstige von der Maßnahme betroffenen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung, Überwachung und Instandsetzung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen.</p> <p><i>(Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d Abs. 2c Nr. 1-3 SchwPestV)</i></p>
20.	<p>Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dient.</p> <p>Ausnahmen können beim Veterinäramt beantragt werden.</p> <p><i>(Art. 64 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)</i></p>

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis IV. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben und gilt solange, bis ich sie aufhebe.

VII. Begründung

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 erstmalig der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im Folgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis Olpe wurde am 16.06.2025 auch im Kreis Siegen-Wittgenstein eine Restriktionszone (Infizierte Zone) festgelegt. Am 01.07.2025 wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine im Kreisgebiet gefunden.

Am 11.02.2026 wurde bei einem erlegten Wildschwein in der Gemarkung Schüller das ASP-Virus nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Hilchenbach am 19.02.2026 positiv auf das ASP-Virus getestet. In der Folge wurden weitere Ausbrüche bei Wildschweinen in den Gemarkungen Helberhausen, Oberndorf, Hilchenbach und Littfeld bestätigt.

Am 01.05.2026 wurde nunmehr ein totes Wildschwein außerhalb der mit Allgemeinverfügung vom 17.04.2026 festgelegten Sperrzone II in der Gemarkung Grissenbach positiv auf das ASP-Virus getestet und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Im weiteren Verlauf wurden weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine in der Gemarkung Nenkersdorf aufgefunden.

Diese Nachweise haben zur Folge, dass die zuletzt am 17.04.2026 festgelegte Sperrzone II, erweitert werden muss.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hauschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Zu I.

Die unter I. genannte Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW widerrufen; stattdessen ergehen die unter den Ziffern II. bis VI. aufgeführten Anordnungen.

Gem. Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Da die o.a. Gebietserweiterung notwendig wurde und dies durch die Maßregelungen für die gesamte neu festgelegte Sperrzone II umgesetzt wird, war in der Konsequenz die bisherige Allgemeinverfügung (vom 17.04.2026) zu widerrufen.

Zu II.

Die Anordnung unter Ziffer II. (Anordnung Errichtung Sperrzone II) beruht auf Art. 3 Buchst. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 u. 3 Buchst. a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission in Verbindung mit § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV).

Ist der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 3 Buchst. b i.V.m. § 6 Abs.1 u. Abs. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 der Kommission um die Abschuss- oder Fundstelle unverzüglich eine infizierte Zone/Sperrzone II ein. Dieses erfolgte mit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 16.06.2025.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 wird dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Diese Listung erfolgte am 09.07.2025. Mit Allgemeinverfügung vom 09.07.2025 wurde die vormals bezeichnete Infizierte Zone zur Sperrzone II verfügt. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptierte die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Mit den oben genannten neuen positiven ASP-Nachweisen in den Gemarkungen Grissenbach und Nenkersdorf sind die Grenzen anzupassen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 ist dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet.

Die Festlegung der mit dieser Allgemeinverfügung geänderten Sperrzone II ist damit vorgeschrieben.

Ziel ist es, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach amtlicher Feststellung eines Ausbruchs bei Wildschweinen effektiv einzudämmen und die Tilgung der Seuche zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere auf Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

Zu III.

Die Größe und der Zuschnitt der Sperrzone II unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Populationsdichte und Bewegungsmuster der Wildschweine: Um sicherzustellen, dass alle potenziell infizierten Tiere und deren Bewegungsräume erfasst werden, ist eine ausreichende räumliche Ausdehnung der Zone erforderlich.
- Natürliche und künstliche Barrieren: Die Festlegung orientiert sich an natürlichen Grenzen (z.B. Flüsse, Autobahnen) und vorhandenen Zäunen, um eine effektive Eindämmung zu gewährleisten.
- Epidemiologische Erkenntnisse: Die aktuelle Seuchenlage, die Dynamik des Ausbruchsgeschehens sowie Erfahrungen aus anderen betroffenen Regionen werden einbezogen.
- Überwachungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten: Die Größe der Zone muss es ermöglichen, die vorgeschriebenen Maßnahmen wie verstärkte Bejagung, Fallwildsuche, Monitoring und ggf. Errichtung von Zäunen wirksam umzusetzen.
- Verhältnismäßigkeit: Die getroffenen Maßnahmen und die Ausdehnung der Sperrzone II sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den legitimen Seuchenschutz zu gewährleisten, ohne unzulässig in andere Rechtsgüter einzugreifen.

Die Festlegung der Sperrzone II erfolgte daher nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Die gewählte Ausdehnung trägt dem Erfordernis Rechnung, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam umzusetzen und gleichzeitig die Belastungen für betroffene Betriebe und die Allgemeinheit auf das notwendige Maß zu beschränken. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3a der Durchführungsverordnung 2023/594 ist dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet. Mit der Listung als Sperrzone II akzeptiert die Europäische Kommission den Gebietszuschnitt des Mitgliedsstaats. Dies ist zwingend erforderlich, damit der Handel mit Schweinefleisch in bisher nicht betroffenen Gebieten in ganz Deutschland weiterhin erfolgen kann.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Zu IV.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur

durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Diese Maßnahmen ergeben sich aus Art. 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art 63 ff Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Schweinepestverordnung.

Die Maßnahmen meiner Verfügung nach Ziffern IV 1. 17. bis 20. sind vollständig oder teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere gleichsam geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird, und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagdstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

Zu Ziffer IV. 19.

Die Anordnung in Ziffer IV. 19. stützt sich auf § 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429.

a)

Nach §14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für ein nach § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebiets Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die in § 14 d Absatz 2 Satz 1 SchwPestV aufgeführten Zonen des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone entsprechen den Grenzen der europarechtlich regulierten Sperrzonen II und I. Für das Gebiet der Sperrzone II ist aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich auch dort Wildschweine aufhalten, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Denn in den vergangenen Wochen hat es in der Sperrzone II wiederholt Funde infizierter Wildschweine gegeben.

Eine Absperrung des Gebietes entlang der Sperrzone II ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, da sie notwendiger und zentraler Bestandteil der Strategie zur Seuchenbekämpfung ist und nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Der Zaunbau entlang der Grenzen der Sperrzone II ist ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Strategie zur Eindämmung der ASP und wird ergänzt durch die verstärkte Bejagung von Wildschweinen zur Reduzierung des Wildschweinbestands sowie die Fallwildsuche einschließlich der Probennahmen bei erlegten oder tot aufgefunden Tieren, um eine mögliche Ausbreitung des Virus rechtzeitig zu identifizieren und bestmöglich zu verhindern.

Nur mit einer weiteren Absperrung entlang der Sperrzone II und Umzäunung dieses ASP-Gebiets kann die Unterbrechung von Infektionsketten und die Kanalisierung von Wildbewegungen bei Jagdmaßnahmen oder anderen, das Wild aufschreckenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gewährleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit, das Seuchengeschehen auch künftig auf das Gebiet der Sperrzone II zu begrenzen, wird drastisch erhöht, und das Risiko einer weiteren räumlichen Verschleppung der Tierseuche durch infizierte Wildschweine maßgeblich reduziert. Diese Maßnahme ist daher wegen der andernfalls drohenden Weiterverbreitung des Virus auch dringend geboten.

Das Virus im Wildbestand wird primär durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen oder indirekt über kontaminierte Gegenstände verbreitet. Zudem ist die Verschleppung infektiösen Materials über aasfressende Prädatoren und andere Tiere möglich. Anders als für die Klassische Schweinepest gibt es bei der ASP derzeit keine Möglichkeit der Impfung. Die räumliche Trennung gesunder Wildschweinpopulationen von infizierten Wildschweinpopulationen ist daher ein unverzichtbares Mittel zur Eindämmung und Kontrolle der Seuchenverbreitung. So kann verhindert werden, dass infizierte Tiere in bisher seuchenfreie Gebiete abwandern und das Virus weitertragen. Dies zeigen auch entsprechende praktische Erfahrungen mit Umzäunungen in den ebenfalls von der ASP im Wildschweinebestand betroffenen Ländern Brandenburg, Hessen und Sachsen.

Zudem ist die Umzäunung eine wesentliche Voraussetzung für eine risikofreie, verstärkte Bejagung zur Reduktion des Wildschweinebestandes in den Ausbruchgebieten. Wildschweine reagieren auf Störungen, wie beispielsweise Jagd oder Erntearbeiten, mit Fluchtreflexen. Eine der essenziellen Maßnahmen bei der Bekämpfung der ASP im Wildschweinbestand ist die Senkung der Populationsdichte durch eine verstärkte Bejagung. Nur innerhalb eines eingezäunten Bereichs ist eine gezielte Reduzierung der Wildschweinpopulation effektiv möglich. Ein Schutzzaun kann hierbei eine unkontrollierte Versprengung infizierter Tiere in nicht betroffene Bereiche verhindern. Er dient als statische Barriere, die den Aktionsradius der Rotten massiv einschränkt. Die Bewegungen der Rotten können zudem gezielt gelenkt werden. Jagdliche Maßnahmen lassen sich so leichter und effektiver durchführen. Auch ein Zuzug gesunder Tiere von außen in die Sperrzone II wird durch die Umzäunung ausgeschlossen.

Um die Viruslast in dem betroffenen Bereich zu senken, muss das Gebiet zudem regelmäßig systematisch nach Kadavern abgesucht werden. Bei dieser Fallwildsuche hilft die Umzäunung ebenfalls, da Wild durch Kadaversuche aufgeschreckt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich Schutzzäune als äußerst wirksam erwiesen haben. Der Eintrag in Hausschweinebestände in Nordrhein-Westfalen konnte vollständig verhindert werden. Innerhalb der Wildschweinpopulation wurde die Ausbreitung in den betroffenen Gebieten durch bereits verbaute Zäunungen im Kerngebiet deutlich verlangsamt. Allerdings mussten dort die Zäunungen mehrfach erweitert werden, da auch außerhalb des umzäunten Kerngebiets wiederholt infizierte Tiere in der Sperrzone II aufgefunden wurden. Um dies künftig zu verhindern, soll daher in einem vergrößerten Radius entlang des Grenzverlaufs der Sperrzone II gezäunt werden. Innerhalb dieses Zaunes soll anschließend eine weitere Intensivierung der Jagd erfolgen um die Zahl der Wildschweine möglichst stark zu reduzieren, ohne dass hierbei die Gefahr besteht, dass eventuell infizierte Tiere aus der Sperrzone II vertrieben werden.

§ 14 d Absatz 2c Nummer 3 SchwPestV räumt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anordnung Ermessen ein. Dabei ist dieses entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, und es sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Das Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Insbesondere ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Sie dient der Seuchenbekämpfung und damit einem legitimen Zweck. Sie ist auch zur Bekämpfung der ASP geeignet, da sie als statische Barriere die Bewegungen der (potentiell) infizierten Wildschweine und die Verschleppung von infektiösem Material hemmt. Die Maßnahme ist zudem erforderlich, da es kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Begrenzung der ASP bei Wildschweinen auf ein räumliches Gebiet gibt. Tierseuchenbekämpfung besteht notwendigerweise immer aus einer Reihe von Maßnahmen. Die Eindämmung der Bewegungen von Wildschweinen und der Verschleppungen infektiösen Materials ist ein wesentlicher und fester Bestandteil dieser Maßnahmen. Es kommt keine andere Maßnahme als die Zäunung eines gefährdeten Gebiets in Betracht, um die Bewegung potenziell infizierter Wildschweine aus dem betroffenen Gebiet nach außen zu verhindern.

Die durch die Maßnahme ausgelösten Folgen stehen mit dem von der Umzäunung verfolgten Zweck auch in einem angemessenen Verhältnis. Die Zäunung dient auch dem Schutz der Landwirtschaft. Die wirtschaftlichen Folgen eines Eintrags der ASP in Hausschweinebestände außerhalb der Sperrzonen wären gravierend. Dies würde unter anderem zu Bestandsräumungen, Vermarktungsbeschränkungen durch Verbringungsverbote und Exportstopps führen. Der Schutzzaun stellt in diesem Zusammenhang eine physische Barriere im Rahmen der Biosicherheit dar,

um den Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen und landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Sperrzonen zu unterbinden. Gleichzeitig wird den Interessen der von der Maßnahme Betroffenen angemessen Rechnung getragen. Die Anordnung zur Duldung der Umzäunung ist bewusst so gestaltet, dass der zu realisierende Zaunbau innerhalb eines begrenzten Korridors von zwei Kilometern Breite entlang der Grenzen der Sperrzone II erfolgen kann. Dies ermöglicht es der zuständigen Behörde bei endgültiger Festlegung des Zaunverlaufs die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. So können beispielsweise Grundstücksverläufe und topographische Gegebenheiten derart berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer und sonstige Betroffene so wenig wie möglich durch den Zaunbau beeinträchtigt werden.

b)

Im Übrigen steht die Maßnahme auch im Einklang mit dem EU-Recht.

Nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaat der EU Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zusätzlich zu den Maßnahmen ergreifen, die in Artikel 55, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65 Absätze 1 und 2, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie in gemäß Artikel 63, Artikel 67 und Artikel 68 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen delegierten Rechtsakten genannt werden, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich und verhältnismäßig sind.

Dabei sind nach Artikel 71 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/429 zu berücksichtigen: die besonderen epidemiologischen Umstände; die Art der Betriebe, sonstige Orte und der betreffenden Erzeugung; die betreffenden Tierarten und -kategorien; wirtschaftliche oder soziale Bedingungen.

Aus den oben getroffenen Ausführungen ergibt sich, dass den besonderen epidemiologischen Umständen resultierend aus dem aktuellen ASP-Ausbruch im Wildtierbestand und den möglichen gravierenden wirtschaftlichen Folgen für schweinehaltende Betriebe einerseits bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Bedingungen und den Interessen der von Zaunbaumaßnahmen betroffenen Dritten andererseits Rechnung getragen worden ist.

VIII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Soweit der Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht bereits aus § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetz folgt, war sie im vorliegenden Fall gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zunächst auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt wurden.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, da ein zeitlicher Aufschub der Umsetzung der Maßnahmen zu Folgen führen kann, die später nicht mehr reversibel sind – namentlich einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Tierseuche und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung, insbesondere ein Eintrag in den Hausschweinebestand verhindert werden.

Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass dann rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Daher müssen private Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Das bedeutet, dass diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch dann noch zu befolgen ist, wenn Rechtsbehelfe dagegen eingelegt werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise effektiv wären, nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird.

IX. Begründung der Bekanntgabe

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

X. Hinweise

Die relevante Sperrzone II ist im Anhang I Teil II der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein elektronisch an veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de unverzüglich zu melden.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

XII. Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <http://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen“ abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein unter der Telefonnummer 0271 333 1120 (ASP-Hotline) zu erhalten (in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr). Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist das Veterinäramt über die Leitstellen der Feuerwehr und Polizei zu erreichen.

Siegen, 26. Mai 2026

**Der Landrat
des Kreises Siegen-Wittgenstein
als Veterinärbehörde**

Im Auftrag

**gez.
Dr. Ludger Belke
(Amtstierarzt)**

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018), zuletzt berichtigt im ABl. L 90182 vom 15.12.2023
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687** der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L100/7 vom 13.04.2023), zuletzt berichtigt im ABl. L 90689 vom 6.11.2024
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594** der Kommission mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Vom 16. März 2023 (ABl. 2023 Nr. L 79/65), zul. geänd. durch DVO (EU) 2025/2388 vom 24.11.2025 (ABl. L 2025/2388 S. 1 vom 25.11.2025)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – **SchwPestV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2020 BAnz AT 09.11.2020 V1, dieser geändert durch Art. 1 V v. 7.4.2021 I 764
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (**VO (EG) 1069/2009**) vom 21.10.2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019 S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852,